

1982

Ausgegeben zu Bonn am 3. August 1982

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 82	Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1982 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982) 640-7	1065
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1101

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1982 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982)

Vom 27. Juli 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftspläne – Teil I a des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1982 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

4 419 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1982 Kredite in Höhe von

1 899 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1982 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleibt wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens oder anderweitig anlegen.

§ 5

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftspläne infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 450 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 7

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 8

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1982 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

Zweiter Teil

ERP-Investitionshilfe

§ 9

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz, aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I b des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1982 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

10 200 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 10

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 29 000 000 Deutsche Mark zur Tilgung von im Jahr 1982 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht – Teil II des Gesamtplans –).

Dritter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1983 weiter.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1982

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Bernhard Vogel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1982

- Teil I a: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom
31. August 1953
- Teil I b: Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der
Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
-
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1980

Teil I a

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

- Kapitel 1 (Ausgaben): Bundesgebiet (ohne Berlin)
- Kapitel 2 (Ausgaben): Berlin
- Kapitel 3 (Ausgaben): Exportfinanzierung
- Kapitel 4 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 5 (Einnahmen): Einnahmen
- Kapitel 6 (Ausgaben): Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1982	Jahr		
			1983	1984	1985
		in Mio DM			
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	750	- 775 *)	-	-
862 03	Seehafenbetriebe	20	10 10 *)	10 10 *)	- 10 *)
853 02	Investitionen von Gemeinden	50	15 30 *)	- 30 *)	-
853 11	Abwasserreinigung	300	50 150 *)	- 75 *)	- 30 *)
853 12	Abfallwirtschaft	30	5 25 *)	- 15 *)	-
862 11	Luftreinhaltung	45	5 30 *)	- 15 *)	-
681 01	Dankesspende	10	10	10	10
		1 205	1 115	165	50

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1982 enthalten.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5
862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen Verpflichtungsermächtigung 775 000 000 DM fällig im Jahr 1983	1 896 000	1 806 000	1 809 073 *)
862 03-731	Investitionen von Seehafenbetrieben Verpflichtungsermächtigung 30 000 000 DM davon fällig: Jahr 1983 bis zu 10 000 000 DM Jahr 1984 bis zu 10 000 000 DM Jahr 1985 bis zu 10 000 000 DM	35 000	35 000	34 933
853 02-692	Investitionen von Gemeinden Verpflichtungsermächtigung 60 000 000 DM davon fällig: Jahr 1983 bis zu 30 000 000 DM Jahr 1984 bis zu 30 000 000 DM	75 000	45 000	168 556

*) Aufgliederung vgl. Anlage I

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) – der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	910 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	925 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten, richtungweisende Kooperationen	10 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	23 000 000 DM
e) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	17 000 000 DM
f) die Binnenschifffahrt	5 000 000 DM
g) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	6 000 000 DM
	<u>1 896 000 000 DM</u>

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind. 400 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden. 350 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

(Vgl. hierzu Kap. 6 Tit. 862 61)

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Außerdem können Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert werden, die richtungweisend für weitere Kooperationsvorhaben sein können.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Die Darlehen sollen an Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie an Beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional- und Existenzgründungsprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 775 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1983 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

20 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 30 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1983, 1984 und 1985 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

50 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 60 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1983 und 1984 erforderlich.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1 000 DM	Betrag für 1981 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1980 - 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01-029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz	(545 000)	(340 000)	(449 588)
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
853 11-330	Abwasserreinigung	410 000	270 000	327 104
	Verpflichtungsermächtigung 255 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1983 bis zu 150 000 000 DM			
	Jahr 1984 bis zu 75 000 000 DM			
	Jahr 1985 bis zu 30 000 000 DM			
853 12-330	Abfallwirtschaft	70 000	30 000	49 789
	Verpflichtungsermächtigung 40 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1983 bis zu 25 000 000 DM			
	Jahr 1984 bis zu 15 000 000 DM			
862 11-330	Luftreinhaltung	65 000	40 000	72 695
	Verpflichtungsermächtigung 45 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1983 bis zu 30 000 000 DM			
	Jahr 1984 bis zu 15 000 000 DM			
	Gesamtausgaben	2 561 000	2 236 000	
Abschluß				
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 000	10 000	
	Ausgaben für Investitionen	2 522 000	2 207 000	
	Besondere Finanzierungsausgaben	29 000	19 000	
	Gesamtausgaben	2 561 000	2 236 000	

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) hat die Bundesregierung einer damals errichteten amerikanischen Stiftung („THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES – A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN“) eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften (z. B. Großstadtprobleme, Umweltschutz, Bodennutzung, Arbeitswelt, Medien, Nord-Süd-Dialog) dienen sollen.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt. 300 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 255 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1983, 1984 und 1985 erforderlich. (Vgl. hierzu Kap. 6 Tit. 853 61)

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

30 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 40 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1983 und 1984 erforderlich.

(Vgl. hierzu Kap. 6 Tit. 853 62)

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

45 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm der Luftreinhaltung soll weiterhin kontinuierlich fortgeführt werden. Es ist daher für die Jahre 1983 und 1984 eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 45 000 000 DM erforderlich.

(Vgl. hierzu Kap. 6 Tit. 862 62)

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1 000 DM	Betrag für 1981 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(510 000)	(465 000)	(571 487)
862 11-691	Investitionsdarlehen an Unternehmen Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 862 12. Die Ausgaben bei Tit. 862 11 und 862 15 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 14. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 21 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 30 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21.	465 000	420 000	512 577
	Verpflichtungsermächtigung 170 000 000 DM davon fällig: im Jahr 1983 bis zu 130 000 000 DM im Jahr 1984 bis zu 40 000 000 DM			
862 12-691	Betriebsmittelkredite an Unternehmen Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 geleistet werden.	-	-	1 742
862 13-691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.	-	-	8 000
862 14-692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden. Die Ausgaben bei Tit. 862 14 und 831 21 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.	40 000	40 000	49 168
862 15-691	Aufbaumaßnahmen Die Ausgaben bei Tit. 862 15 und Tit. 862 11 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.	5 000	5 000	-

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr		
		1982	1983	1984
		in Mio DM		
862 11	Investitionskredite	145	40 130 *)	– 40 *)
685 31	Wirtschaftsnahe Forschung	2,8	1 1,8 *)	– 1,0 *)
831 23	Konsolidierung bei Beteiligungen	50	–	–
		197,8	172,8	41

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1982 enthalten.

Zu Tit. 862 11

Die Berliner Wirtschaft hat nach wie vor einen erheblichen Bedarf an Investitionsdarlehen. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
- b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden.

145 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der Berliner Wirtschaft soll auch in den Jahren 1983 und 1984 kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1982 Projekte begonnen werden können, für die erst in den oben genannten Jahren Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 170 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Zu Tit. 862 15

Die Darlehen sind zur anteiligen Finanzierung des Auf- und Neubaus von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1 000 DM	Betrag für 1981 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1 000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(70 000)	(70 000)	(129 799)
831 21-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten	20 000	20 000	74 467
	Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11.			
	Die Ausgaben dürfen bis zu 30 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden.			
	Die Ausgaben bei Tit. 831 21 und Tit. 862 14 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
831 22-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen	-	-	17 332
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.			
831 23-691	Konsolidierung bei Beteiligungen	50 000	50 000	38 000
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	(5 300)	(5 300)	(4 811)
685 31-171	Wirtschaftsnahe Forschung	2 800	2 800	2 811
	Verpflichtungsermächtigung 2 800 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1983 bis zu 1 800 000 DM			
	Jahr 1984 bis zu 1 000 000 DM			
685 32-643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen	2 500	2 500	2 000
652 01-699	Bevorratungsmaßnahmen	1 500	1 500	-
	Gesamtausgaben	586 800	541 800	
Abschluß				
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	55 300	55 300	
	Ausgaben für Investitionen	491 500	446 500	
	Besondere Finanzierungsausgaben	40 000	40 000	
	Gesamtausgaben	586 800	541 800	

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

Zu Tit. 831 23

Die veranschlagten Mittel dienen dem Teil-Ausgleich von Verlusten eines Berliner Unternehmens, an dem das ERP-Sondervermögen auf Grund früherer, im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms geleisteter Hilfen mit 100 v. H. beteiligt ist. Die Bereitstellung der Mittel, die als Zuschuß für die Sanierung des Unternehmens vorgesehen sind, ist im Interesse des Unternehmens und des Landes Berlin, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen, erforderlich. Der Verlustausgleich ist die entscheidende Basis eines Konzepts, das die Konsolidierung des Unternehmens sicherstellen soll. Die Mittel sind auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahre 1979 zugesagt.

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, Elektronik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige von wissenschaftlichen Institutionen in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1982 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1983 und 1984 weitere Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind in erster Linie für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts“,
- die Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau,
- die Modemesse Interchic,
- die Internationale Grüne Woche.

Die Mittel können ggf. auch für andere Ausstellungen und Messen in Berlin verwendet werden.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen; hierzu gehören vor allem Werbemaßnahmen zugunsten der Berliner Wirtschaft in den USA.

Zu Tit. 652 01

Das Land Berlin hatte 1962 ein zinsloses ERP-Darlehen in Höhe von 14 800 000 DM zur Teilfinanzierung des Klinikums der Freien Universität erhalten. Dabei handelte es sich um Mittel, die der Bevorratung Berlins zufließen sollten, hierfür aber noch nicht benötigt wurden. Das Darlehen zugunsten des Klinikums wurde daher unter der Bedingung gewährt, daß die Rückflüsse im Bedarfsfall für die Bevorratung Berlins zur Verfügung stehen. Dieser Fall ist inzwischen eingetreten. Demgemäß sind die bis 1979 aufgelaufenen Tilgungsraten der Darlehen für die Bevorratung eingesetzt worden. Die restlichen Tilgungsraten – 1980 bis 1983 jährlich ca. 1 500 000 DM – werden hierfür ebenfalls benötigt.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	150 000	90 000	59 935
	Verpflichtungsermächtigung	120 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 1985 bis zu	30 000 000 DM		
	Jahr 1986 bis zu	90 000 000 DM		
	Gesamtausgaben	150 000	90 000	

Abschluß

Besondere Finanzierungsausgaben	150 000	90 000
---------------------------------------	---------	--------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Auf dieses Kapitel findet die Präambel zu Kap. 1 Anwendung.

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr				
		1982	1983	1984	1985	1986
in Mio DM						
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	120	120	120	90 30*)	– 90*)

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1982 enthalten.

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Mit der Verpflichtungsermächtigung von 90 000 000 DM für 1986 ist eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt. Bei der weiteren Verpflichtungsermächtigung von 30 000 000 DM für 1985 handelt es sich um die Deckung von Zusagen, für die Mittel bereits 1979 veranschlagt waren, deren Inanspruchnahme sich aber verzögert hat.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolving eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1 000 DM	Betrag für 1981 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

526 01-680	Gerichts- und ähnliche Kosten	55	55	-
531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	400	500	223
532 01-680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	40	40	-
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 000	916
671 02-680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5	5	-
575 01-928	Verzinsung der Kredite	429 600	259 600	134 319
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	2 555
	Gesamtausgaben	436 200	266 200	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 600	1 600
Zinskosten	429 600	259 600
Besondere Finanzierungsausgaben	5 000	5 000
	Gesamtausgaben	266 200

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört in erster Linie die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Hier sind die vom ERP-Sondervermögen zu erstattenden Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute veranschlagt, soweit sie nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch die Disagiokosten für die gemäß §§ 2 und 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1982 aufzunehmenden Kredite gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365),
2. § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517),
3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (BGBl. II S. 645) und
4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1981

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 856 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen. Ein Teilbetrag von 406 000 000 DM (aus den Ermächtigungen gemäß den vorstehenden Punkten 1, 2 und 3) ist durch Gewährleistungen voll belegt. Die Verpflichtungen aus diesen Ermächtigungen betragen zum 31. Dezember 1980 60 321 204,54 DM.

Das restliche Gewährleistungsvolumen von 450 000 000 DM (aus der jeweiligen Ermächtigung gemäß Punkt 4), für das ein revolvingender Einsatz zugelassen ist, war am 31. Dezember 1980 mit Verpflichtungen im Betrag von 127 783 280,19 DM belegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens aus Gewährleistungen betrug somit am 31. Dezember 1980 188 104 484,73 DM.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verpflichtungen vorgesehen.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	74
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	50	70	56
119 99-680	Vermischte Einnahmen	-	-	-
121 01-853	Erträge aus Beteiligungen	1 530	1 530	1 530
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	1 000	1 316
133 01-691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	-	-	231
	(ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)			
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	-	-	8 000
	Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
133 03-691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen ..	-	-	-
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	80	100	114
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	-	80	315
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	642 140	533 663	538 670
162 03-872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	10 000	10 000	14 598
182 01-691	Tilgung von Darlehen	1 864 170	1 619 527	1 498 605
	(ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)			
182 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen	-	-	17 332
	Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.			
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	1 899 000	968 000	1 194 116
	Gesamteinnahmen	4 419 000	3 134 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	80	70
Übrige Einnahmen	4 418 920	3 133 930
Gesamteinnahmen	4 419 000	3 134 000

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG mit 34 000 000 DM und an der Lastenausgleichsbank mit 3 000 000 DM beteiligt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	394 570 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	64 750 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank	121 030 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	53 500 000 DM
e) von Sonstigen	8 290 000 DM

642 140 000 DM

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 043 640 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG ..	365 470 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank	328 690 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	106 100 000 DM
e) durch Sonstige	20 270 000 DM

1 864 170 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Von dem Gesamtbetrag von 1 899 000 000 DM entfallen 685 000 000 DM auf die Finanzierung des bei Kap. 6 veranschlagten Aufstockungsprogramms (vgl. Vorbemerkung zu Kap. 6).

Kap. 6

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1 000 DM	Betrag für 1981 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Erläuterungen

6

Zu Kap. 6

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr			
		1982	1983	1984	1985
		in Mio DM			
862 61	Kleine und mittlere Unternehmen	-	- 240 *)	-	-
853 61	Abwasserreinigung	-	- 190 *)	- 135 *)	- 155 *)
853 62	Abfallwirtschaft	-	- 90 *)	- 20*)	-
862 62	Luftreinhaltung	-	- 85 *)	-	-
		-	605	155	155

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1982 enthalten.

Kap. 6

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1 000 DM	Betrag für 1981 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

862 61-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen Die Ausgaben sind gesperrt. Verpflichtungsermächtigung 240 000 000 DM fällig im Jahr 1983 Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.	360 000	-	-
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gesperrt.	(325 000)	-	-
853 61-330	Abwasserreinigung Verpflichtungsermächtigung 480 000 000 DM davon fällig: Jahr 1983 bis zu 190 000 000 DM Jahr 1984 bis zu 135 000 000 DM Jahr 1985 bis zu 155 000 000 DM	120 000	-	-
853 62-330	Abfallwirtschaft Verpflichtungsermächtigung 110 000 000 DM davon fällig: Jahr 1983 bis zu 90 000 000 DM Jahr 1984 bis zu 20 000 000 DM	90 000	-	-
862 62-330	Luftreinhaltung Verpflichtungsermächtigung 85 000 000 DM fällig im Jahr 1983	115 000	-	-
Gesamtausgaben		685 000	-	-

Abschluß

Gesamtausgaben für Investitionen	685 000	-
--	---------	---

Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Erläuterungen

6

Zu Kap. 6

Das Kap. 6 dient der Verwirklichung des ERP-Beitrags zu der von der Bundesregierung im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts 1982 am 3. Februar 1982 beschlossenen Gemeinschaftsinitiative für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität. Der entsprechende Passus des Jahreswirtschaftsberichts (Abschnitt B Nr. 15 b) sieht zur Förderung von privaten und öffentlichen Investitionen u. a. eine Aufstockung der Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens in Höhe von 1 600 000 000 DM vor; danach „wird der Bund die Forderungen des ERP-Sondervermögens gegenüber der KfW und der Weltbankgruppe in Höhe von insgesamt rd. 465 000 000 DM ¹⁾ übernehmen und hierfür eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung (VE) vorsehen. Auf diesem Wege wird das ERP-Sondervermögen in die Lage versetzt, zuzüglich zum ERP-Wirtschaftsplan 1982 zinsgünstige Darlehen bis zum Betrag von 1 600 000 000 DM bereitzustellen. Diese Mittel werden für Umweltschutzmaßnahmen (Abwasserreinigung, Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft) insbesondere bei den Kommunen sowie zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen zur Verfügung gestellt.“

Die Darlehensmittel von 1 600 000 000 DM sind zur – zusätzlichen – Förderung folgender Bereiche vorgesehen:

a) Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	
Regionalförderung	350 000 000 DM
Existenzgründungs-/Standortprogramm	250 000 000 DM
b) Umweltschutzvorhaben	
Abwasserreinigungsanlagen	600 000 000 DM
Luftreinigungsvorhaben	200 000 000 DM
Abfallwirtschaft	200 000 000 DM
	<u>1 600 000 000 DM</u>

Der zusätzliche Programmbetrag von 1 600 000 000 DM soll in Höhe von 468 000 000 DM durch den Erlös der an den Bundeshaushalt zu übertragenden Vermögenswerte finanziert werden; die hierüber zwischen BMF und BMWi abzuschließende Verwaltungsvereinbarung sieht die Zahlung des Übernahmepreises von 468 000 000 DM in drei Raten – 1983: 158 000 000 DM, 1984: 155 000 000 DM, 1985: 155 000 000 DM – vor; hierfür soll in den Nachtrag zum Bundeshaushalt 1982 eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung eingestellt werden. Diese Übertragung ermöglicht außerdem eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme, mit der der verbleibende Betrag von 1 132 000 000 DM – davon 685 000 000 DM in 1982 (vgl. vorstehend Kap. 5 Tit. 325 02) und 447 000 000 DM in 1983 – finanziert wird. Diese Kreditmarktmittel werden aus dem ERP-Zinsaufkommen der genannten 468 000 000 DM auf das ERP-Programmzinsniveau verbilligt.

Im Hinblick auf den voraussichtlichen Auszahlungsbedarf der zusätzlichen ERP-Mittel soll von dem Aufstockungsbetrag von 1 600 000 000 DM im ERP-Wirtschaftsplan 1982 lediglich ein Teilbetrag in Höhe von 685 000 000 DM bar veranschlagt werden; für den verbleibenden Rest sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 915 000 000 DM vorgesehen (davon fällig 1983: 605 000 000 DM, 1984: 155 000 000 DM, 1985: 155 000 000 DM).

Die Aufteilung auf die einzelnen Programme und Jahre ergibt sich aus den nachstehenden Einzelerläuterungen.

Zu Tit. 862 61

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) – der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	210 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	150 000 000 DM
	<u>360 000 000 DM</u>

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm – jedoch kein Verkehrslärm –, Geruch und Erschütterungen gefördert werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur Finanzierung der weiteren Teilbeträge des Aufstockungsprogramms ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 240 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1983 erforderlich.

(Vgl. hierzu Kap. 1 Tit. 862 01)

Zu Titelgruppe 01 – Umweltschutz –

Die Mittel für den Umweltschutz können auch für entsprechende Vorhaben in Berlin eingesetzt werden.

Zu Tit. 853 61

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen, Rückstaubecken etc., nicht jedoch Kanalisation) bestimmt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur Finanzierung der weiteren Teilbeträge des Aufstockungsprogramms ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 480 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1983, 1984 und 1985 erforderlich.

(Vgl. hierzu Kap. 1 Tit. 853 11)

¹⁾ lt. inzwischen vorliegender Bilanz per 31. 12. 1981: 468 000 000 DM

Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 853 62

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung (Mülldeponien, Verbrennungsanlagen sowie das Recycling von Abfallstoffen) zur Verfügung gestellt werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur Finanzierung der weiteren Teilbeträge des Aufstockungsprogramms ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 110 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1983 und 1984 erforderlich.

(Vgl. hierzu Kap. 1 Tit. 853 12)

Zu Tit. 862 62

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur Finanzierung der weiteren Teilbeträge des Aufstockungsprogramms ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 85 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1983 erforderlich.

(Vgl. hierzu Kap. 1 Tit. 862 11)

Anlage I
zu Kap. 1 – Ausgaben –

Titel
862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

Funktion	1982 DM	1981 DM	Ist-Ergebnis 1980 DM
634			202 122 849,00
635			451 215 602,91
641			413 969 175,00
650			94 388 400,00
670			88 993 110,00
680			66 817 410,00
			Zonenrandgebiet
691			491 566 130,00
			Summe
			1 809 072 676,91
			Ansatz
	1 896 000 000	1 806 000 000	

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1000 DM	Ausgaben 1000 DM	davon entfallen auf				
				sächliche Ausgaben 1000 DM	Zins- kosten 1000 DM	Zuweisungen und Zu- schüsse für lfd. Zwecke 1000 DM	In- vestitionen 1000 DM	besondere Finan- zierungs- ausgaben 1000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		2 561 000			10 000	2 522 000	29 000
2	Berlin		586 800			55 300	491 500	40 000
3	Export- finanzierung		150 000					150 000
4	Sonstige Ausgaben		436 200	1 600	429 600			5 000
5	Einnahmen	4 419 000						
6	Beitrag zur Gemeinschafts- initiative		685 000				685 000	
		4 419 000	4 419 000	1 600	429 600	65 300	3 698 500	224 000

Teil I b

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes

vom 17. Oktober 1967

in der Fassung des Gesetzes

zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes

vom 24. Juli 1968

Kap.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	-	-	-
119 99-680	Vermischte Einnahmen	-	-	-
153 01-692	Zinsen aus Darlehen und sonstige Zinsen	3 200	4 000	5 559
173 01-692	Tilgung von Darlehen	45 000	45 600	46 041
221 01-692	Zuführung aus dem Bundeshaushalt	7 000	7 000	8 088
325 01-928	Einnahmen aus Krediten	- 45 000	- 45 600	- 46 100
	Tilgungen von Krediten dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Tit. 173 01 geleistet werden.			
	Gesamteinnahmen	10 200	11 000	

Ausgaben

539 99-680	Vermischte Ausgaben	-	-	-
575 01-928	Verzinsung der Kredite	10 200	11 000	13 647

Abschluß**Einnahmen**

Verwaltungseinnahmen	-	-	
Übrige Einnahmen	10 200	11 000	
Gesamteinnahmen	10 200	11 000	

Ausgaben

Sächliche Ausgaben	-	-	
Übrige Ausgaben	10 200	11 000	
Gesamtausgaben	10 200	11 000	

Investitionshilfe

Erläuterungen

6

Zu Tit. 153 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu leistenden Zinsverpflichtungen.

Zu Tit. 173 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu erbringenden Tilgungen.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinseinnahmen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet (vgl. Kap. 60 02 Tit. 625 01).

Zu Tit. 325 01

Da die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe abgeschlossen ist, kann auch die hierfür erforderliche Kreditfinanzierung entsprechend den Tilgungseingängen aus den gewährten Darlehen weiter abgebaut werden. Der veranschlagte Betrag verringert die bestehenden Kreditverpflichtungen (vgl. auch Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben		Investitionshilfe	
	des ERP-Sondervermögens			
	Betrag für			
	1982	1981	1982	1981
	in 1 000 DM			
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben	4 419 000	3 134 000	10 200	11 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)				
2. Einnahmen	2 520 000	2 166 000	55 200	56 600
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ein- nahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)				
3. Saldo	1 899 000	968 000	7. 45 000	7. 45 600
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 593 000	1 453 000	29 000	74 400
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA- Anleihe)	1 899 000	485 000	74 000	120 000
Saldo	1 899 000	968 000	7. 45 000	7. 45 600
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-	-	-
6. Finanzierungssaldo	1 899 000	968 000	7. 45 000	7. 45 600

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben		Investitionshilfe	
	des ERP-Sondervermögens			
	Betrag für			
	1982	1981	1982	1981
in 1 000 DM				
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1 langfristig	1 700 000	1 050 000	–	–
1.2 kurzfristig	893 000	403 000	29 000	74 400
Summe 1.	2 593 000	1 453 000	29 000	74 400
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)				
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	165 000	190 000	15 000	35 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	529 000	295 000	59 000	85 000
Summe 2.	694 000	485 000	74 000	120 000
3. Saldo aus 1. und 2.				
im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neu- verschuldung am Kreditmarkt	1 899 000	968 000	7.45 000	7.45 600

**Nachweisung
des ERP-Sondervermögens
nach dem Stand vom 31. Dezember 1980**

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1980

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1980 DM	Stand am 31. 12. 1979 DM
A. Bankguthaben	95 527 206,10	232 915 125,41
B. Darlehensforderungen	14 322 705 935,13	12 745 424 362,15
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	203 088 473,24	168 127 261,06
2. Tilgungsforderungen	496 419 202,36	452 755 736,07
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau – Sondereinlage –	352 629 281,93	339 339 281,93
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau – Zwischenzeitliche Anlagen –	7 616 821,80	46 098 751,61
5. Verschiedene	30 605 676,72	30 504 193,05
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau*)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank*)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG*)	34 000 000,—	34 000 000,—
4. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank*)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Finanz-Corporation (IFC*) ..	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unterneh- men im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	245 964 325,67	212 528 565,32
E. Wertpapiere	—,—	—,—
	15 996 875 027,95	14 470 011 381,60

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1980 DM	Stand am 31. 12. 1979 DM
A. Vermögensbestand	12 550 475 103,60	12 156 447 657,72
B. Darlehensverpflichtungen	3 217 420 567,96	2 076 504 792,20
C. Kassenverstärkungskredit	80 000 000,—	50 000 000,—
D. Zinsverpflichtungen	25 087,02	104 662,31
E. Verpflichtungen aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	148 954 269,37	186 954 269,37
	<hr/>	<hr/>
	15 996 875 027,95	14 470 011 381,60
	<hr/>	<hr/>
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	188 104 484,73	199 284 008,77

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1980

Darlehen	
- Bundesgebiet (ohne Berlin)	1 432 410,76 DM
- Berlin	21 889,23 DM
Zinsen	
- Bundesgebiet (ohne Berlin)	12 928,24 DM
- Berlin	164 266,65 DM
Beteiligungen	
- EKF-Beteiligungen Berlin	800 000,— DM
- Dividenden aus EKF-Beteiligungen	42 580,01 DM
	<hr/>
	2 474 074,89 DM
	<hr/> <hr/>

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1675/82 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 270/82, (EWG) Nr. 271/82, (EWG) Nr. 272/82, (EWG) Nr. 273/82 und (EWG) Nr. 507/82 hinsichtlich des Endtermins für die Durchführung der Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse	30. 6. 82	L 186/7
29. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1676/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1982/83	30. 6. 82	L 186/9
29. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1677/82 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1982/83	30. 6. 82	L 186/11
29. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1678/82 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	30. 6. 82	L 186/13
29. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1679/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	30. 6. 82	L 186/14
29. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1680/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1982/83	30. 6. 82	L 186/15
29. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1681/82 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	30. 6. 82	L 186/16
29. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1682/82 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1982/83	30. 6. 82	L 186/18
30. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1724/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	1. 7. 82	L 189/61
30. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1725/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten	1. 7. 82	L 189/63
30. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1726/82 der Kommission zur Festlegung der Interventionszentren für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne	1. 7. 82	L 189/64
30. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1727/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3137/81 über die Anwendungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl	1. 7. 82	L 189/66
30. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1728/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verkauf von Buttereinfett	1. 7. 82	L 189/67
30. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1729/82 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	1. 7. 82	L 189/68

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
28. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1738/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hinsichtlich der vorbeugenden Rücknahmen für Äpfel und Birnen	1. 7. 82	L 190/7
30. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1750/82 des Rates zur Festsetzung der Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten für den Lieferzeitraum 1982/83	3. 7. 82	L 193/1
1. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1753/82 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2307/79 und (EWG) Nr. 356/80 betreffend den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel	3. 7. 82	L 193/6
1. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1754/82 der Kommission über die Mengen von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die vereinbarungsgemäß im Jahr 1982 aus der Tschechoslowakei eingeführt werden dürfen, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/82	3. 7. 82	L 193/8
2. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1756/82 der Kommission zur Festsetzung der ab 16. August 1982 geltenden Einkaufspreise bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1241/82	3. 7. 82	L 193/12
2. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1757/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1581/81 über Durchführungsvorschriften zur Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands	3. 7. 82	L 193/17
2. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1758/82 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1107/68 und (EWG) Nr. 2496/78 hinsichtlich der Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung der Käsearten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone	3. 7. 82	L 193/18
Andere Vorschriften		
14. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1578/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 38 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	22. 6. 82	L 178/1
14. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1579/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	22. 6. 82	L 178/5
14. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern	22. 6. 82	L 178/9
21. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1596/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glutaminsäure und ihre Salze der Tarifstelle 29.23 D III, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 6. 82	L 179/10
21. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1597/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 6. 82	L 179/11
21. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1598/82 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	23. 6. 82	L 179/12
21. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1599/82 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	23. 6. 82	L 179/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
21. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1600/82 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	23. 6. 82	L 179/14
21. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1601/82 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	23. 6. 82	L 179/15
8. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1606/82 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	28. 6. 82	L 183/1
14. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1607/82 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich – Gemeinschaftliches Versandverfahren – zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	24. 6. 82	L 180/1
14. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1608/82 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz – Gemeinschaftliches Versandverfahren – zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	24. 6. 82	L 180/4
22. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1615/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schrauben mit Holzgewinde der Tarifstelle 73.32 B ex II, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 6. 82	L 180/20
23. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1616/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 über Durchführungsbestimmungen zu der Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen	24. 6. 82	L 180/21
21. 6. 82	Verordnung (EKGS, EWG, Euratom) Nr. 1625/82 des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind	25. 6. 82	L 181/1
23. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1633/82 der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Platten aus Fasern (Hartplatten) mit Ursprung in Rumänien in Aufhebung des Kommissionsbeschlusses 80/564/EWG vom 4. Juni 1980 und die Annahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Finnland, Norwegen, Polen, Ungarn, Schweden, der Sowjetunion, Spanien und der Tschechoslowakei und die Einstellung des Antidumpingverfahrens gegen diese Länder und Bulgarien	25. 6. 82	L 181/19

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,30 DM (4,50 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 377. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 129 vom 17. Juli 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 129 vom 17. Juli 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.